



care4hamburg

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: **care4hamburg e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und wird in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vereinsadresse lautet: Anne-Frank-Straße 12, 22587 Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und insbesondere die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung der Hansestadt Hamburg sowie der umliegenden Region der Hansestadt.
3. Der Verein fördert die Entwicklung eines Dialogs zwischen in der Krankheitsprävention tätigen Einrichtungen oder Personen und der Bevölkerung, sowie die Übermittlung von Informationen und Maßnahmen zur Krankheitsprävention (Vorbeugung) an die Mitglieder und die Bevölkerung.
4. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere:
 - Über die Organisation und Ausrichtung von Vortragsveranstaltungen,
 - über die Organisation und Ausrichtung von Tagungen und Messen.
 - sofern möglich durch die Förderung von sozialen Projekten, insbesondere im Gesundheitsbereich.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein auch Unternehmen bzw. Einrichtungen anderer Rechtsformen bedienen oder Zweckbetriebe gründen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erlangung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins care4hamburg e.V. kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Zustimmung auf Erlangung der Mitgliedschaft muss vom Vorstand einstimmig getroffen werden.
4. Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt.
5. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen, ohne selbst ordentliche Mitglieder zu sein, als fördernde Mitglieder aufzunehmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Eine schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.
 - Den Tod eines Mitglieds bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen.
 - Den Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen
 - eines vereinsschädigenden Verhaltens, auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Stimmen des Vorstandes, nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds.
 - Ausschluss durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit, sofern das Mitglied mit der Zahlung zweier Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
2. Das Ende der Mitgliedschaft im Rahmen des „Ausschluss aus wichtigem Grund“ wird durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss sofort wirksam. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief unverzüglich davon in Kenntnis.

3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Es hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins einzubringen.
3. Jedes Mitglied soll den Vereinszweck in satzungsgemäßer Weise fördern.
4. Die Nutzung des Vereinslogos durch ein Mitglied, insbesondere im geschäftlichen Verkehr, bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.
5. Die Rechte des Mitglieds in der Mitgliederversammlung richten sich nach den dazu geltenden Regelungen (siehe §10).

§ 7 Einnahmen des Vereins

1. Einnahmen des Vereins sind:
 - Beiträge der Mitglieder (siehe § 8).
 - Private Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand.
 - Erträge des Vereinsvermögens.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden im jeweils aktuellen Antrag auf Mitgliedschaft publiziert.
3. Daneben bemüht sich der Verein, Fördergelder, Sponsorenzuschüsse etc. zur Förderung der Vereinszwecke zu erhalten.
4. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds das Mitglied von der Beitragspflicht befreien.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter aus dem Vorstand geleitet.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
6. Der Vorstand kann, sofern das Vereinsinteresse dies erfordert, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von 2/5 der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzu-berufen.
7. Zu jeder Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer des Vereins schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen, soweit erforderlich,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Verabschiedung bzw. Änderung der Beitragsordnung,
 - Beschluss über vorliegende Anträge.
9. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Datum, Zeit und Ort sowie der vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche Einladung geladen worden ist. Das Datum des Poststempels genügt zur Fristwahrung. Die Einladung kann zur Fristwahrung auch in einem Publikationsorgan des Vereins veröffentlicht werden.

10. Eine Beschlussvorlage zu einer Satzungsänderung muss bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
11. Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Anträge sind den Mitgliedern vorher im Wortlaut schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung einer 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
12. Abstimmungen über die Wahlen zum Vorstand und über Sachfragen werden mit Handzeichen entschieden. Auf Antrag findet die Wahl zum Vorstand durch geheime Wahl statt. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, eine Abstimmung auch schriftlich durchführen zu lassen, wenn er bei der Auszählung der Stimmen Zweifel an der Korrektheit des Ergebnisses hat.
13. Für die Wahl zum Vorstand braucht ein Kandidat mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Erreicht ein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl nicht, so wird erneut gewählt. Ergibt sich bei den Vorstandswahlen Stimmgleichheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
14. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:
 - Das Datum der Mitgliederversammlung und den Ort.
 - Die Zahl der anwesenden Mitglieder
 - Die Zusammenfassung der Inhalte der Versammlung.
 - Abstimmungs- und Wahlergebnisse.
 - Anträge und Wortlaut zu protokollierende Beschlüsse samt Namen der Antragsteller.

§ 11 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden (2., 3. und 4. Vorsitzender). Sie können den Verein jeweils allein vertreten.
2. Für den Vorstand des Vereins sind allein ordentliche Mitglieder wählbar.
3. Eine juristische Person bzw. der Vertreter dieser juristischen Personen kann nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat zu installieren und bis zu 10 Mitglieder in den Beirat zu berufen. Der Beirat übernimmt lediglich eine beratende Funktion.

5. Der Vorstand hat die Agenda der Mitgliederversammlung vorzubereiten und an die Mitglieder zu übermitteln. Ihm obliegt die Überwachung der laufenden Geschäftsführung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht anderen Organen übertragen sind.
6. Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf die Sitzungen des Vorstands schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch in schriftlicher Form getroffen werden.
8. Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorstände sind für die Konten des Vereins jeweils allein zeichnungsberechtigt.

§ 12 Amtsdauer, Wiederwahl

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt acht Jahre.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so beschließt der Vorstand, ob für den Rest der Amtszeit ein Vertreter gewählt werden soll, oder ob die Amtsgeschäfte unter den restlichen Mitgliedern aufgeteilt werden.
4. Der Vorstand ist auch berechtigt, durch Beschluss ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand das Amt übernommen hat.

§ 13 Schriftführer, Schatzmeister, Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer für die Dauer von acht Jahren zu wählen.
2. Von der Mitgliederversammlung ist ein Schatzmeister für die Dauer von acht Jahren zu wählen.
3. Von der Mitgliederversammlung sind zudem zwei Kassenprüfer für die Dauer von acht Jahren zu wählen.
4. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen. Auch die Mittelverwendung und die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung sind von den Kassenprüfern festzustellen.

5. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
6. Die Wiederwahl des Schriftführers, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer ist möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit 4/5-Mehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter zu Liquidatoren zu bestellen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks satzungsgemäßer Verwendung für die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung der Hansestadt Hamburg.
3. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.06.2018 beschlossen.

Hamburg, den 19. Juni 2018

Prof. Dr. med. Kai Gutensohn
1. Vorsitzender

1. Vorsitzender

Prof. Dr. med. Kai Gutensohn

2. Vorsitzender

Prof. Dr. med. Christian Detter

3. Vorsitzender

Kai Gosslar

4. Vorsitzender

Jörg Rosowski

Schatzmeister

Ulf Ahrens

1. Kassenprüfer

Joachim Körner

2. Kassenprüfer

Dr. med. Tilman Drobik

Schriftführer

Dr. med. Ralf-Erik Hilgert